

# SATZUNG

des Tischtennis - Club Weingarten 1955 e.V.

## I. Name – Sitz – Zweck

- **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Club benennt sich Tischtennis – Club Weingarten 1955 e.V. Er ist als selbständiges Mitglied dem Badischen Tischtennisverband sowie dem Badischen Sportbund angeschlossen und erkennt die Satzungen dieser Verbände an.
2. Der Sitz des TTC ist Weingarten.
3. Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts, Karlsruhe – Durlach wird vollzogen.
4. Die Vereinsfarben sind schwarz – rot.

- **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Ausführung der Sportart Tischtennis in Form von Trainingsangebot, Teilnahme an Medienspielen im Mannschaftssport und in Turnieren. Ebenfalls die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Club ist politisch und religiös völlig neutral.
3. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber anderen Verbänden und Behörden.

- **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an den Badischen Tischtennisverband zu überweisen, der es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet.

## **II. Mitgliedschaft**

- **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder bestehen aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahren
  - b) außerordentlichen Mitgliedern (Mitglieder unter 18 Jahren)
  - c) Ehrenmitgliedern
2. Jede natürliche Person kann Mitglied werden, sofern gegen den Erwerb der Mitgliedschaft von Seiten des Gesamtvorstandes keine Einwände bestehen.
3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich in hervorragender Weise um den Club verdient gemacht hat oder eine 40 jährige Mitgliedschaft nachweisen kann.

- **§ 5 Rechte und Pflichten**

1. Jedes ordentliche Mitglied sowie die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimmrecht bei der Generalversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder müssen die vom Club festgelegten Beiträge und Abgaben entrichten. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitrags- und Gebührenverordnung beschließen. Hinsichtlich der Beschlussfassung gilt § 12 der Satzung.
3. Der Club und die Mitglieder verzichten darauf, bei etwaigen Streitigkeiten, die mit dem TT – Sport zusammenhängen, die ordentlichen Gerichte anzurufen. Ausnahmen kann der Gesamtvorstand beschließen.

- **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Auflösung
2. Der Austritt ist zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich.
3. Mitglieder, die sich vereinsschädigend verhalten, können durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden.
4. Bei der Auflösung des Clubs erlischt die Mitgliedschaft durch Übersendung des Auflösungsbeschlusses.

### **III. Organisation**

- **§ 7 Organe des Clubs**

1. Die Generalversammlung
2. Der Gesamtvorstand
3. Geschäftsführender Vorstand

- **§ 8 Die Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie setzt sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.

Die Generalversammlung findet jeweils nach Abschluss der Verbandsrunde statt. Die Einladung hierzu geht jedem Mitglied persönlich (mündlich) zu. Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung in der örtlichen Presse (Turmbergrundschau, Gemeinde Weingarten).

2. Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes
  - b) Entlastung und Neuwahl des Gesamtvorstandes
  - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und vorliegende Anträge

3. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a) der Gesamtvorstand in seiner Mehrheit oder
  - b) mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder

dies fordern. Die Einladung hierzu regelt sich wie unter § 8, Pkt. 1, angegeben.

- **§ 9 Der Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Schriftführer
  - d) Kassier
  - e) Jugendwart
2. Der Gesamtvorstand wird nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen.
3. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf um weitere Mitglieder erweitert werden.

- **§ 10 Der geschäftsführende Vorstand**

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassier bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie vertreten den Verein im Sinne vom § 26 BGB; jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.

- **§ 11 Beschlussfähigkeit**

Die Organe des TTC sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Hälfte der Mitglieder des Organs anwesend sind. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist zu einer erneuten Sitzung innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuladen. Das Organ ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- **§ 12 Beschlussfassung**

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit nicht in der Satzung eine andere Regelung ausdrücklich vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- **§ 13 Wahlen**

1. Die Ämter der Organe werden durch Wahlen im Turnus von zwei Jahren von der Generalversammlung besetzt. Wählbar sind ausschließlich Club – Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Erlischt während der Wahlperiode die Club – Mitgliedschaft, so bewirkt dies das Ausscheiden aus dem Amt. Ein Vertreter wird durch den Gesamtvorstand bis zur nächsten Generalversammlung kommissarisch eingesetzt.
2. Die Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Wenn für ein Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen wird, dann kann die Wahl durch offene Abstimmung durchgeführt werden. Bei Abwesenheit der Kandidaten muss zuvor deren schriftliche Zustimmung vorliegen.
3. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, dann ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, dann ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.
4. Die Gewählten bleiben jeweils bis zu Neuwahlen im Amt.

#### **IV. Sonstige Bestimmungen**

- **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

- **§ 15 Protokollführung**

Von jeder Sitzung der Organe ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird jeweils aus den anwesenden Mitgliedern des Organs gewählt.

- **§ 16 Kassenprüfung**

Zur Prüfung der Kasse des TTC werden bei der Generalversammlung zwei Mitglieder gewählt. Diese dürfen keine Vorstandsämter bekleiden.

- **§ 17 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur von der Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- **§ 18 Auflösung**

Die Auflösung des TTC kann nur durch die Generalversammlung erfolgen. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

- **§ 19 Gültigkeit**

Diese Satzung wurde am 12. Mai 1973 errichtet.

Diese Satzung wurde am 13. Juli 2007, gemäß § 17 durch 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert.